



1 HOTELLERIETAXEN pro Person und Tag

Einzelzimmer 1.-3. Stock	CHF 167.00	In der Hotellerietaxe inbegriffen
Einzelzimmer 4. Stock	CHF 171.00	
Doppelbelegung im Einzelzimmer 1.-3.Stock	CHF 145.00	
Doppelbelegung im Einzelzimmer 4. Stock	CHF 149.00	

- Unterkunft
- Bett, Nachttisch
- Verpflegung
- Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung)
- Wäscheversorgung (Bettwäsche, Frotteewäsche)
- Waschen der persönlichen Kleidung
- Zimmerreinigung
- Sicherheit
- Hauswartung
- Anteil Amortisation (Hypothekarzinsen, Abschreibungen)

2 PFLEGETAXEN (Pflegetaxen Kanton Basel-Landschaft) / BETREUUNGSTAXEN pro Person und Tag

Zusätzlich zur Hotellerietaxe werden Pflegeleistungen verrechnet.

Als Bedarfserhebungssystem wird BESA 5.0 und Leistungskatalog 2010 angewendet.

Die Pflegetaxen und der von der Wohnsitzgemeinde zu leistende Beitrag (Gemeindebeitrag) an die Pflegekosten wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft festgelegt.

Der Beitrag der Krankenversicherer an die Pflegekosten wird vom Bundesrat festgelegt.

BESA-Grad	Pflegetaxe Kanton BL pro Person und Tag	Krankenkassenbeitrag pro Person und Tag	Gemeindebeitrag pro Person und Tag	Selbstkosten Pflege pro Person und Tag	Betreuungstaxe pro Person und Tag	Total Eigenleistung Pflege- und Betreuungskosten pro Person und Tag
0	0.00	-0.00	-0.00	0.00	+ 30.00	= 30.00
1	25.95	-9.60	-0.00	= 16.35	+ 36.05	= 52.40
2	38.95	-19.20	-0.00	= 19.75	+ 42.05	= 61.80
3	64.90	-28.80	-13.10	= 23.00	+ 42.10	= 65.10
4	90.85	-38.40	-29.45	= 23.00	+ 42.10	= 65.10
5	116.80	-48.00	-45.80	= 23.00	+ 42.15	= 65.15
6	142.75	-57.60	-62.15	= 23.00	+ 40.20	= 63.20
7	168.70	-67.20	-78.50	= 23.00	+ 39.20	= 62.20
8	194.65	-76.80	-94.85	= 23.00	+ 38.25	= 61.25
9	220.60	-86.40	-111.20	= 23.00	+ 37.30	= 60.30
10	246.55	-96.00	-127.55	= 23.00	+ 35.30	= 58.30
11	272.50	-105.60	-143.90	= 23.00	+ 32.35	= 55.35
12	298.45	-115.20	-160.25	= 23.00	+ 28.40	= 51.40
Pflegeleistungen				Betreuungsleistungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Alle medizinischen Verrichtungen gemäss KVG - Medizinische Versorgung nach Verordnung der Ärztin, des Arztes - Spezielle Kost (Diäten, Schonkost usw.) 				<ul style="list-style-type: none"> - Aktivierung - Alltagsgestaltung - Entlastungsangebote - Alle NICHT-KVG-pflichtigen Leistungen 		



Die Berechnung der individuellen Pflege- und Betreuungskosten gemäss BESA (Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfolgt erstmals rückwirkend auf den Eintrittstermin oder bei Veränderungen der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit per dato. 14 Tage nach Eintritt wird die erste Erhebung erstellt.

Bewohnerinnen und Bewohner ohne BESA-Einreihung bezahlen für vorübergehend bezogene Leistungen (z.B. im Krankheitsfalle) nach Aufwand. Bei länger als 14 Tage dauernden Erkrankungen wird eine BESA-Überprüfung vorgenommen, die allenfalls eine Einreihung in einen neuen BESA-Grad zur Folge hat.

3 Vorschussleistung für Dienstleistungen des Alters- und Pflegeheimes

Bei Eintritt wird eine Vorschussleistung für Dienstleistungen (kurz Depot) in Höhe von CHF 5'000.00 pro Person erhoben, welche bei Austritt verrechnet wird. Das Depot ist innert 60 Tagen nach Eintritt einzubezahlen.

4 Neben der Hotellerietaxe, den Pflege- und Betreuungstaxen fallen weitere Kosten für persönliche Auslagen an, wie sie teilweise in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

Zusätzlich in Rechnung gestellte Leistungen	
Leistungen, die nicht in der Hotellerietaxe oder in den Pflege- und Betreuungstaxen berücksichtigt sind, werden separat in Rechnung gestellt.	
Notwendige Begleitung durch das Personal (ausser Haus), Botengänge	CHF 60.00 pro Stunde
TV-Antennengebühr GGA	CHF 9.00 pro Monat
Obligatorische Kollektiv-Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung	CHF 6.00 pro Monat
Telefonpauschale inkl. Inlandgespräche	CHF 30.25 pro Monat
Auslandgespräche	Nach Aufwand
Postnachsendungen	CHF 8.00 pro Versand
Handwerkerleistungen am persönlichen Eigentum	CHF 60.00 pro Stunde
Betreuung der eigenen Tiere (ohne Futter)	CHF 60.00 pro Stunde
Einmalige Kosten für die Beschriftung der persönlichen Kleider	CHF 46.30
Chemische Reinigung	gemäss Aufwand
Zeitschriften, Zeitungen etc.	gemäss Aufwand
Süsse Getränke, Wein, Bier etc.	gemäss Aufwand
Coiffeur, Fusspflege	gemäss Aufwand
Instandstellungspauschale (bei Austritt / nach Todesfall)	CHF 500.00
Mahngebühr	CHF 20.00 pro Mahnung

Abwesenheiten (Ferien, Spitalaufenthalt etc.): Abreise- und Rückkehrtage werden voll berechnet. Folgetage werden mit einer Kostgeldvergütung von CHF 15.00 berechnet. Eine Bereitstellungstaxe in Höhe der jeweiligen Betreuungstaxe wird weiterhin geschuldet. Die Pflorgetaxe wird erlassen.

Reservationsgebühren ab Zusagetermin auch bei späterem, als vereinbartem Eintritt: Hotellerietaxe minus CHF 15.00 Kostgeldvergütung pro Tag bis zum Eintrittstag.

Bei Nichteintritt infolge unvorhergesehener Ereignisse wird trotzdem für 10 Tage die Hotellerietaxe minus CHF 15.00 Kostgeld geschuldet.

Rechnung für die monatlich erbrachten Leistungen erfolgt im Folgemonat und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Vorteilhaft ist die Begleichung via Lastschriftverfahren (LSV). Antragsformulare können beim Sekretariat bezogen werden.

Ferner beachten Sie bitte das Reglement für Bewohnerinnen und Bewohner.

Genehmigung der Preise 2020

Die Preise werden vom Vorstand des Vereins für Alterswohnen Muttenz jährlich geprüft und angepasst und vom Gemeinderat genehmigt.

Die Preise sind gültig ab 01.01.2020 und bilden einen integrierenden Bestandteil des Pensionsvertrages.